

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



Eintrag	
Art	Eintrag
Datum	12.05.2006
Uhrzeit	
Ort	
Benutzer	
Passwort	
Drucken	
Abbrechen	

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der [REDACTED]
vertreten durch die Eltern, Frau [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägerin,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Axel Selbert und Kollegen,
Landgraf-Karl-Straße 1, 34131 Kassel,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5173005-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richterin am VG Nieuwenhuis

als Einzelrichterin der 3. Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 10. Mai 2006
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen;
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor in entsprechender Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Mit vorliegender Klage begehrt die Klägerin die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes.

Die Klägerin wurde am .2003 in Kassel geboren und ist nach eigenen Angaben tadschikischer Volks- und afghanischer Staatsangehörigkeit. Auf Antrag des Landkreises Kassel vom 13.07.2005 wurde ein Asylverfahren nach § 14 Abs. 1 bzw. 2 AsylVfG durchgeführt.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22.06.2005 erklärte die Klägerin, dass eigene Asylgründe für sie nicht vorgetragen würden, die Verfahren der Eltern seien jedoch noch beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig (8 UZ 1475/05.A und 8 UZ 1476/05.A). Da die Klägerin vom Landkreis Kassel zur Ausreise aufgefordert worden sei, werde beantragt, bezüglich der Klägerin ein Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Mit Bescheid vom 13.12.2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen. Weiterhin wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben seien und die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht rechtzeitigen freiwilligen Ausreise wurde ihr die Abschiebung nach Afghanistan oder in jeden anderen zu ihrer Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht.

Dieser Bescheid wurde der Klägerin am 13.12.2005 übersandt und mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21.12.2005, eingegangen bei Gericht am gleichen Tage, hat sie dagegen Klage erhoben.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.12.2005 zu Ziffer 3 des Entscheidungstenors wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich insoweit auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 08.03.2006 den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung gem. § 76 AsylVfG übertragen.

Den Beteiligten ist mit gerichtlicher Verfügung vom 09.03.2006 eine Liste der der Kammer zu Afghanistan vorliegenden Erkenntnisse übersandt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte sowie auf die Behördenakte des Bundesamtes (Az.: 5173005-423) und die Akte der Ausländerbehörde.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Der nur bezüglich Ziffer 3. angefochtene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.12.2005 ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). In dem für die rechtliche Beurteilung ihres

Asylbegehrens maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 AsylVfG) steht der Klägerin kein Anspruch auf die Feststellung zu, dass in ihrer Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (bislang § 53 AuslG) vorliegen.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. Abs. 2 - 6 AufenthG kommen nicht in Betracht, da substantiiert weder dargetan noch sonst ersichtlich ist, dass der erst 3 Jahre alten Klägerin im Falle einer Übersiedelung nach Afghanistan wegen ihrer Angehörigen oder in ihrer eigenen Person liegenden Gründe Folter, die Todesstrafe oder sonst eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen könnte.

Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist nicht gegeben.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für diesen dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Allerdings erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Entscheidungen der obersten Landesbehörden nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Eine solche allgemeine Gefahr unterfällt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG selbst dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar bedroht; bei einer allgemeinen Gefahr entfaltet § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vielmehr eine "Sperrwirkung" dergestalt, dass über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidungen befunden werden soll.

Allerdings ist dann, wenn dem einzelnen Ausländer keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 Satz 1 AufenthG zustehen, er aber gleichwohl ohne Verletzung höher-rangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde", von ihrer Ermessensermächtigung aus § 60 a Abs. 1 AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben, und

gleichwertiger Schutz vor Abschiebung nicht anderweitig durch eine erfolgte Einzelfallregelung oder durch einen anderen ausländerrechtlichen Erlass vermittelt wird. Dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Entscheidung nach §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60 a Abs. 1 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren und § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass derartige Gefahren im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind (ständige Rechtsprechung des BVerwG zu der inhaltlich im wesentlichen gleichlautenden Vorgängerregelung des § 53 Abs. 6 AuslG, vgl. Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, NVwZ 2001, 1420, Beschluss vom 26.01.1999, Az.: 9 B 617/98, NVwZ 1999, 668; Urteil vom 18.04.1996, Az.: 9 C 77/95; NVwZ-Beilage 8/1996, 58, 59; Urteil vom 17.10.1995, Az.: 9 C 15/95, NVwZ 1996, 476, 477).

Anhaltspunkte für eine individuelle, gerade in den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen der Klägerin angelegte konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit sind nicht gegeben.

Die sonstigen Gefahren für die Schutzgüter des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan drohen könnten, also etwa die Gefahr, durch Mangel an Lebensmitteln, Wohnraum sowie gesundheitlicher und sozialer Infrastruktur oder durch Überfälle bei unzureichendem polizeilichen Schutz zu Schaden zu kommen, sind Gefahren allgemeiner Art im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Ob insoweit von einer "extremen Gefahrenlage" auszugehen ist, kann hier dahinstehen, denn eine verfassungskonforme Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in Überwindung der sog. Sperrklausel kommt nämlich nur im Falle einer verfassungswidrigen Schutzlücke in Betracht. Eine solche ist hier jedoch nicht gegeben. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Erlass vom 27. Juli 2005 (II 41 - 23 d 010403 Afghanistan) auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vom 23./24. Juni 2005 die bisherige Bleiberechts- sowie Rückführungsregelung für afghanische Staatsangehörige dahin verändert, dass neben Straftätern und anderen Personen, gegen die Ausweisungsgründe und Sicherheitsbedenken bestehen, " mit Vorrang zurückzuführen sind volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten" (vgl. Nrn. 1 und 2 der Grundsätze zur Rückfüh-

zung und weiteren Behandlung afghanischer Flüchtlinge", Anlage zum Erlass vom 27. Juli 2005, Stanz S. 3260 f).

Zu diesem Personenkreis, der mit alsbaldiger Abschiebung nach Afghanistan zu rechnen hat, gehört die Klägerin nicht, zumal gerade Familien mit Kindern nachrangig zurückgeführt werden sollen.

Eine zeitnahe Abschiebung der Klägerin nach Afghanistan ist daher so unwahrscheinlich, dass es bei der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 60a Abs. 1 AufenthG verbleibt.

Dadurch wird die Klägerin auch nicht unzumutbar belastet, denn im Falle einer nachteiligen Entwicklung in ihrem Heimatland könnte sie diese über einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens geltend machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit in seinem Urteil vom 12.07.2001 1 C 2/01 - BVerwGE 114,379 f) ausgeführt:

"Das bedeutet im vorliegenden Verfahren nach der jetzt getroffenen Entscheidung des erkennenden Senats: Es ist nur festgestellt, dass die Klägerin des Schutzes nach § 53 Abs. 6 AuslG in verfassungskonformer Auslegung nicht bedarf, weil und soweit sie bereits durch die Erlasslage in Bayern gleichwertigen Abschiebungsschutz auf der Rechtsgrundlage des § 55 AuslG genießt. Nur mit diesem Inhalt steht zu Lasten der Klägerin fest, dass sie keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses in verfassungskonformer Handhabung des § 53 Abs. 6 AuslG hat. Entfällt der ihr vorrangig gewährte ausländerrechtliche Schutz nach bayerischer Erlasslage und besteht kein anderweitiger gleichwertiger Abschiebungsschutz, so kann die Klägerin daher jederzeit beim Bundesamt geltend machen, dass eine neue Sachlage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG entstanden und deshalb erneut über ihren Antrag im Wege des Wiederaufgreifens zu entscheiden ist. Dabei gelten, wie das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden hat, nicht die strengen Maßstäbe für Asylfolgeanträge nach § 71 AsylVfG (vgl. Urteil vom 21. März 2000 - BVerwG 9 C 41.99 - BVerwGE 111,77; Urteil vom 7. September 1999 - BVerwG 1 C 6.99 _ Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 20 = NVwZ 2000,204). Bis zu einer Entscheidung des Bundesamtes über einen solchen Wiederaufgreifensantrag darf die Abschiebung nur vollzogen werden, wenn der Klägerin zuvor Gelegenheit zur Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen (Eil-)Rechtsschutzes gegeben worden ist (vgl. das Urteil vom 16. November 1999 - BVerwG 9 C 4.99 - BVerwGE 110,74, 80f).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim

AG 06 06/ndje

**Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.